

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teilt

1958	Berlin, den 18. November 1958	Nr. 66
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30.10.58	Verordnung über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden. — VVildschadenverordnung —	801
27. 10.58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen. — Luftbildaufnahmen —	803
20.10.58	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entscheidung	804
27.10.58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzzeugnissen	805
10.10.58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial	812
16.10.58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder	822
30.10.58	Anordnung über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen	826
31.10.58	Anordnung über den Verkauf von Waren über die Straße	827
	Berichtigungen	827
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	828

**Verordnung
über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden.
— Wildschadenverordnung —
Vom 30. Oktober 1958**

Zur Sicherung eines stärkeren Abschusses von Schadwild und zur Schaffung eines Ausgleiches für Produktionsverluste, die durch Wildschäden in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben entstehen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Wildschaden im Sinne dieser Verordnung ist der Schaden, der von jagdbarem Wild durch Äsen, Verbiß, Lagern, Niedertreten oder Umbrechen an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie an den von diesen getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen angerichtet wird.

§ 2

(1) Wildschaden ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen durch den zuständigen Rat des Kreises oder durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu ersetzen;

(2) Soweit eine zusammenhängende landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche, die mit der gleichen Kulturart bebaut ist, von Wildschaden betroffen wird, ist Ersatz an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten

zu leisten, wenn der Schaden mehr als 10 %> beträgt; Vergütet wird nur der über 10 %> hinausgehende Schaden. Bei LPG und VEG wird der Wildschaden, der mehr als 250,— DM beträgt, unabhängig vom prozentualen Schadenanteil der Fläche vergütet

(3) Sind werktätige Einzelbauern durch Wildschäden in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so kann ihnen puschungsweise zur Beseitigung besonderer Härtefälle auch ein Teil des weniger als 10 %> betragenden Schadens vergütet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach Stellungnahme der Gemeindevertretung.

(4) Für Wildschäden an Gärten, Obstplantagen, Weinbergen, Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen wird Ersatz nicht geleistet;

(5) Wer vorsätzlich einen größeren Umfang des Wildschadens vortäuscht, verliert den Anspruch auf Ersatzleistung. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Ersatzberechtigte vorsätzlich Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, eine einwandfreie Feststellung dieses Schadenumfangs zu vereiteln oder zu erschweren;

(6) Hat der Geschädigte oder dessen Beauftragter die Ernte von Bodenerzeugnissen wesentlich über den ortsüblichen Zeitpunkt hinaus verzögert und tritt während dieses Zeitraumes der Wildschaden an diesen Erzeugnissen ein, so ist Ersatz für diesen Wildschaden nicht zu leisten.